

Vereinsatzung

Bürgerverein Berghausen e. V.

Sitz Königswinter - Berghausen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Bürgerverein Berghausen e. V. und hat seinen Sitz in Königswinter-Berghausen.
- 2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein wird sodann mit dem Zusatz versehen:
eingetragener Verein ("e. V.").
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Brauchtums-, Denkmals- und Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht u. a. durch:
 - Gestaltung von Goldhochzeiten (Festumzug, Straßenschmuck wie seit altersher üblich), Martinszug, Erntedankumzug
 - Pflege und Unterhaltung des Dorfplatzes und der örtlichen Denkmäler.
- 3.) a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - c) Der Verein behält sich vor, eine Ehrenamtschale im Rahmen des § 3, Nr. 26 Einkommensteuergesetzes zu zahlen, soweit die finanzielle Lage des Vereins das zulässt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 6) wovon unverzüglich den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen ist.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) ordentliche Mitglieder
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, in Berghausen oder Sandscheid wohnt, das heißt dort gemeldet ist und ihren Lebensmittelpunkt hat, und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und aktiv mitzuarbeiten.
 - b) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag soll Namen, Geburtsdatum, Anschrift und

Telefonnummer der/des Antragstellers/in enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 2.) Fördernde Mitglieder“inaktive Mitglieder

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in Berghausen oder Sandscheid hatten oder in sonstiger Weise in enger Verbundenheit zu den Ortschaften stehen, können fördernde Mitglieder werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3.) Beim Wegzug eines ordentlichen Mitglieds aus Berghausen oder Sandscheid endet die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Geschäftsjahres, in das der Wegzug fällt. Einfache Mitteilung über den Umzug an den Vorstand genügt.

Das Mitglied kann ab dem nächsten Kalenderjahr förderndes Mitglied werden, wenn es dies wünscht und gegenüber dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Jahresende eine entsprechende Mitteilung macht.

In diesem Fall braucht der Vorstand über den Antrag des Mitglieds nicht eigens zu entscheiden.

- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach bestehenden Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die anfallenden Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
- 5.) Alle Mitglieder haben die folgenden Rechte:
- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - b) aktives Wahlrecht, vgl. aber § 8 Ziff. 6
 - c) die Stellung von Anträgen
 - d) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend § 37 BGB
- 6.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Wegzug aus Berghausen/Sandscheid oder Ausschluss
- a) der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres
 - b) bei Wegzug des Mitglieds aus Berghausen/Sandscheid endet die Mitgliedschaft automatisch in der unter § 3 Ziff. 3 dargestellten Weise
 - c) der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 2.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
Die schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt durch die ortsübliche Hauswurfsendung. Weiter werden die Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung durch Aushang am Dorfplatz bekanntgemacht.
Die fördernden Mitglieder werden schriftlich vom Vorstand eingeladen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftführer/in, bis zu 9 Beisitzer/innen)
 - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen
 - c) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Prüfungsberichte
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht vom Vorstand geregelt (§ 3 Abs. 1b)
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 4.) Jede form- und fristgerechte einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz zwingend etwas anderes bestimmen.
- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 5 entsprechend.

§ 7

Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenwart/in
- d) der/dem Schriftführer/in
- e) bis zu neun Beisitzern/innen

2.) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 3.) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
- 4.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt eine Woche.
- 6.) Jedes Vorstandsmitglied, außer den Beisitzern, ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen wählen.
- 7.) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Kassenprüfung, Rechnungsprüfung

- 1.) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zu- und Überschüsse, werden zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2.) Der für die Geschäftsführung erforderliche Aufwand ist in sparsamsten Grenzen zu halten. Den Mitgliedern wird nahe gelegt, für die Mitgliedsbeiträge ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die den Organen des Vereins durch die Geschäftsführung entstandenen notwendigen Auslagen sind ihnen nach Rechnungslegung zu erstatten.
- 3.) Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch die Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 4.) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer / innen beträgt 3 Jahre.

§ 10

Auflösung

- 1.) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen Stimmen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vgl. § 6.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins wird sein gesamtes Vermögen an die Stadt Königswinter gespendet mit der Maßgabe, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ortes Berghausen zu verwenden.
- 3.) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Königswinter-Berghausen, den 17.06.2015